

Herr Tobias Heubler, Erbsaß auf Schwandau, der Rechte
Doctor, Hoffrath.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)
 (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

XLV.

Des Ober-Sächsischen allgemeinen Creyß-Convencs Abschied,

d. dato 5. Martii Ao. 1675.

Eingang.

Zu wissen sey hiermit: Als der Durchlauchtigste, Hochgebohrne
Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Ander, des Heil. Röm.
Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch Burggraf zu Magdeburg ꝛc.
aus sonderbahren, zu Aufnehmen des gemeinen Bestens tragenden hohen
Sorgfalt, den Zustand, worinnen nicht allein im Heil. Röm. Reich,
sondern auch in diesem Ober-Sächs. Creyß selbst die Sachen anlezo be-
ruhen, reiflich erwogen und darneben, wie dieses Ober-Sächs. Creyß-
ses Sicherheit hinwieder zu bringen und selbige darinnen zu erhalten, ne-
benst andern aus vorigen Creyß-Schlüssen noch übrigen und andern
lezo vorkommenden Materien in reife Deliberation und Communi-
cation mit sämtl. hochlöbl. Creyße zu stellen, der Nothdurfft befunden;
Als haben dieselben, tragenden Amts wegen und umb des Creyßes und
gemeinen Bestens willen, nicht umbhin gekonnt, zumalen da die meisten
Creyß-Stände hierzu geneigt gewesen und die Sache keinen Verzug
leiden wollen, einen abermaligen Creyß-Tag anhero nacher Leipzig auf
den 22ten verwichenen Monaths Februarii auszuschreiben und denen
Churfürsten, Fürsten und Ständen des Obersächs. Creyßes gebührend
zu notificiren.

Welchemnach Höchst- und Hochgedachte Churfürsten und Stände,
Räthe, Bottschaften, Gesanden und Abgeordnete, außer der Chur-
und Marck-Brandenburg welches die zu Berlin zurückgelassene Stadt-
halter und geheime Räthe in einem Schreiben an das Directorium ent-
schuf-